

# Bayerischer Schachbund e.V.

# - Verbandsgericht -

In der Streitsache

## SC F.X. Meiller

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Schneider

- Antragsteller -

gegen

### Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V.

- Antragsgegner -

beteiligt:

# **Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen

Entscheidung der Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V. vom 14.03.2013 erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Thomas Kammer (Jurist) als Vertreter des Vorsitzenden des Verbandsgerichts und den Beisitzern Reinhard Koller (Schiedsrichter) und Johannes Pitl (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am 31. Mai 2013 folgenden Beschluss:

- I. Die Beschwerde des SC F.X. Meiller gegen die Entscheidung der Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V. vom 14.03.2013 wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Gründe:

I.

Strittig ist, ob der Spieler \*\*\* in der Münchener Mannschaftsmeisterschaft 2013 für den SC Ismaning spielberichtigt war.

Der Spieler \*\*\* war im vergangenen Jahr aktives Mitglied im SC Roter Turm Alt-stadt und passives Mitglied im SC Ismaning. Am 23. Dezember 2012 meldete der SC Roter Turm Altstadt den Spieler unter Erklärung der Freigabe ab. Er ist seitdem nur noch Mitglied im SC Ismaning.

Der Spieler \*\*\* nahm in der ersten Runde an der Münchner Mannschaftsmeis-terschaft für den SC Ismaning teil und gewann seine Partie im Wettkampf gegen den SC F.X. Meiller.

Der 1. Spielleiter des Schachbezirksverbandes München e.V. Jean Bausch teilte daraufhin dem SC Ismaning mit, der Spieler habe keine Spielberechtigung, da er laut Ligamanager nicht für den SC Ismaning als aktiv gemeldet sei. Mit E-Mail vom 2. März 2013 an den Einspruchsführer lehnte es der 1. Spielleiter ab, für den Spieler \*\*\* eine Spielbe-rechtigung zu erteilen, weil er für den SC Ismaning als passiv gemeldet sei. Die gespielte Partie werde als kampflos gewonnen für den Gegner des Spielers \*\*\* gewertet. Mit E-Mail vom 8. März 2013 legte der Vorsitzende des SC Ismaning gegen diese Entschei-dung Einspruch ein und beantragte (sinngemäß), festzustellen, dass der Spieler \*\*\* bei der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2013 für den SC Ismaning spielberechtigt sei.

Der Spielleiter trat dem Einspruch entgegen. Der SC F.X. Meiller wurde nicht beigeladen.

Durch Entscheidung der Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V. vom 14.03.2013 wurde festgestellt, dass der Spieler in der Münchener Mannschaftmeisterschaft spielberechtigt ist.

Gegen diese Entscheidung der Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V hat

der SC F.X. Meiller, vertreten durch den Vorstand Christian Schneider Beschwerde beim Bundesrechtsausschuss eingelegt.

# Der SC F.X. Meiller beantragt in seiner Beschwerde:

- Der Bundesrechtsausschuss möge feststellen, die Entscheidung der Schiedsstelle ist zurückzuweisen, da der SC F.X. Meiller - als Betroffener - nicht in der Sache angehört wurde.
- Der Bundesrechtsausschuss möge feststellen, dass das beim SC Ismaning gemeldete Mitglied \*\*\* nur passives Mitglied und somit keine Spielberechtigung bei der Teil-nahme an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2013 (MMM 2013) gemäß der Aus-schreibungsrichtlinien hat.
- Der Bundesrechtsausschuss möge feststellen, dass die passive bzw. aktive Mitgliedsschaft eine eindeutige Willenserklärung eines Vereinsmitgliedes und eine entsprechende fristgerechte Meldung des Vereins an den Schach-Bezirksverband München voraussetzt.
- Der Bundesrechtsausschuss möge feststellen, dass der Mannschaftskampf der ersten Runde der MMM 2013 SC Ismaning gegen den SC F.X. Meiller 0:2 zu werten ist.

Der Bundesrechtsberater hat mit Schreiben vom 31.03.2013 zur Beschwerde Stellung genommen.

Er hält die Beschwerde u.a. für statthaft, da der Beschwerdeführer von der angefochtenen Entscheidung unmittelbar betroffen sei, weil die Wertung der Partie als für den Spieler Bernd Hennig gewonnen, unmittelbare Folge dieser Entscheidung sei. Von der Entscheidung über die Berechtigung des Spielers \*\*\* für den SC Ismaning hingen sowohl die Summe der Brettpunkte ab, wie auch die Anzahl der Gewinnpartien, die nach den Tie Break-Regelungen in § 22 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 der Turnierordnung des BV (im Folgenden: BV-TO) von Bedeutung sein könnten. Es sei dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, zunächst gegen die Ergebniskorrektur, die auf die Entscheidung der BV-Schiedsstelle erfolgt ist, vorzugehen, um dann gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle das VerbG anzurufen.

### II.

Das Verbandsgericht ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 34 Abs. 1 a) der Satzung, § 3 1. 1) Rechts- und Verfahrensordnung, § 22 b Abs. 3 der Satzung des Schachbezirksverbandes München zuständig.

Das Verbandsgericht entscheidet in der obengenannten Besetzung, da der Vorsitzende des Verbandsgericht Norbert Simmon als Mitglied der Schiedsstelle des Schachbezirksverbandes München e.V. von der Entscheidung gem. § 5 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung ausgeschlossen ist.

Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der Beschwerde ein Nachweis darüber beigefügt, § 7 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren, § 34 Abs. 4 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung am Verfahren beteiligt.

Die Beschwerde des SC F.X. Meiller ist unzulässig.

Zur Einlegung eines Rechtsmittels - hier der Beschwerde - sind nur die Beteiligten des vorinstanzlichen Verfahrens befugt. Am Beschwerdeverfahren beteiligt kann nur der sein, der auch schon am Vorverfahren beteiligt war.

Neue Beteiligte können am Beschwerdeverfahren nicht teilnehmen, weil mit der Beschwerde eine zwischen bestimmten Beteiligten ergangene Entscheidung der Vorinstanz nachgeprüft werden soll.

Die Beschwerde eines am Vorverfahren nicht Beteiligten ist deshalb unzulässig.

Der SC F.X. Meiller war im erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt. Beteiligt an diesem Verfahren waren nur der SC Ismaning und der Bezirksspielleiter Jean Bausch. Der SC F.X. Meiller war auch nicht beigeladen.

Soweit der Bundesrechtsberater vorträgt, dass die Beschwerde statthaft sei, da der Beschwerdeführer von der angefochtenen Entscheidung unmittelbar betroffen wäre, weil die Wertung der Partie als für den Spieler Bernd Hennig gewonnen, unmittelbare Folge dieser Entscheidung sei und von der Entscheidung über die Berechtigung des Spielers \*\*\* für den SC Ismaning sowohl die Summe der Brettpunkte abhingen wie auch die Anzahl der Gewinnpartien, die nach den Tie Break-Regelungen in § 22 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 der Turnierordnung des BV (im folgenden: BV-TO) von Bedeutung sein können, wird dieser Rechtsauffassung nicht zugestimmt.

Die Entscheidung der Vorinstanz bindet nur die im Verfahren Beteiligten. Der SC F.X. Meiller war nur mittelbar von der Entscheidung betroffen. Sie hatte keine bindende Wirkung für und gegen den SC F.X. Meiller, da es unmittelbar um die Spielgenehmigung ging und nicht um die Wertung der Partie aus dem Wettkampf gegen den SC Ismaning.

Soweit vorgetragen wird, dass es dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten ist, zunächst gegen die Ergebniskorrektur, die auf die Entscheidung der BV-Schiedsstelle erfolgt ist, vorzugehen, um dann gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle das Verbandsgericht anzurufen, wird dem auch nicht zugestimmt.

Zwar wäre es verfahrensökonomisch sinnvoll gewesen, wenn der SC F.X. Meiller im Verfahren beigeladen worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen und war auch nicht notwendig. Es bleibt dem SC F.X. Meiller unbenommen seine Rechtsauffassung selbständig geltend zu machen. Insoweit ist auch die Rechtsposition des SC Ismaning schutzwürdig.

Auf diese Problematik wurde der Vertreter des SC F.X. Meiller - \*\*\* - mit Email vom 27.03.2013 durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle des Schachbezirksverban-des München e.V. hingewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 34 Abs. 5 der Satzung, § 11 Nr. 1 Satz 1 der Rechts-und Verfahrensordnung.

Die Entscheidung ist gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung unanfechtbar.

Kammer	Koller	Pitl
Kammer	Kollei	PIU